

Poststraße, 16 / 2. Stock
39100 BOZEN
☎ 0471/ 30 00 38
Fax 0471/ 327065
E-mail: info@alleinerziehende.it
St. Nr. 94057360219



Bozen, 11.05.2009

PRESSEMITTEILUNG:

2010 – Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Keine Kinderarmut in Europa! Die Alleinerzieherverbände fordern gezielte Maßnahmen gegen die Armut in Einelternfamilien

Die Plattform für Alleinerziehende hat sich am vergangenen Wochenende in Bern zum 2. Treffen des ENOS- Netzwerk der Alleinerzieherverbände mit vielen Organisationen aus europäischen Ländern zur endgültigen Verabschiedung der Gründungsstatuten und –formalitäten getroffen.

Das europäische Netzwerk der Einelternfamilien (European Network of Single Parent Families ENoS*) hat bei seinem Treffen am 15. und 16. Mai 2009 in Bern (Schweiz) die Kampagne „Keine Kinderarmut in Europa!“ lanciert:

Die Kinderarmut in Europa hat ein dramatisches Ausmaß angenommen. Längst ist erkannt, dass in erster Linie Kinder in Einelternfamilien betroffen sind (Statistische Übersicht siehe im Anhang).

Die Europäische Union hat den Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung zu ihren wichtigsten Zielen erklärt. Dennoch fehlen nach wie vor gezielte Programme gegen das außerordentliche Armutsrisiko, dem Kinder in Einelternfamilien ausgesetzt sind.

- Die Alleinerziehendenverbände fordern die europäischen Staaten auf, im Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2010 gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um die besonderen Ursachen wirksam zu bekämpfen, welche die Kinder in Einelternfamilien in Armut stürzen.
- Das Europäische Jahr 2010 ist mit einem Budget von mindestens 26 Millionen Euro ausgestattet. Die Verbände verlangen, dass ein garantierter Teil dieses Budgets für die Bekämpfung der Armut von Kindern in Einelternfamilien zur Verfügung steht.

Die hauptsächlichen Ursachen der Armut von Kindern in Einelternfamilien liegen in folgenden Bereichen; hier besteht dringender Handlungsbedarf:

BANKVERBINDUNG: Südtiroler Volksbank – BOZEN c/c 050572027141

CAB: 11601 ABI: 05856 IBAN: IT58 M058 5611 6010 5057 2027 141

Sparkasse –BOZEN c/c 000005001521

CAB: 11600 ABI: 06045 IBAN: IT73 B060 4511 6000 0000 5001 521

- Diskriminierung der Mütter hinsichtlich ihrer Einkommenschancen: Es gilt, die Lohndiskriminierung von Frauen zu beseitigen und Maßnahmen für die Integration allein erziehender Mütter im Erwerbsleben zu implementieren, die den Kindern ausreichende Familienzeit garantiert.
- Rechtlicher Gestaltungsspielraum für Väter (und wenige Mütter), sich dem Unterhalt zu entziehen: Die unterhaltsrechtlichen Verpflichtungen sind von den Staaten ernst zu nehmen und ihre Durchsetzung ist zu garantieren.
- Unzureichende Sozial- und Gesellschaftspolitik: Kinder können nicht für ihr eigenes finanzielles Auskommen sorgen. Die Staaten müssen den Kindern das sozio-kulturelle Existenzminimum zur Verfügung stellen. Kinder sind die Zukunft. Die Zahl der Kinder, die in Einelternfamilien leben, nimmt von Jahr zu Jahr zu. Es kann nicht sein, dass sie bei der Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung weiterhin übergangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident/in ENoS

European Network of Single Parent Families (ENoS) 2

ENoS-Mitglieder: Asociación de Madres Solteras "Isadora Duncan", Spanien ▪ Federació Catalana de Famílies Monoparentals, Spanien ▪ Fédération Syndicale des Familles Monoparentales, Frankreich ▪ Österreichische Plattform für Alleinerziehende, Österreich ▪ Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Schweiz ▪ Sveriges Makalösa Föräldrar, Schweden ▪ Südtiroler Plattform für Alleinerziehende, Italien ▪ Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V., Deutschland

ANHANG

UNO-Konvention über die Rechte des Kindes

Artikel 27

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
- (2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.